



→ Anlagenreferat -

Gewerbliche Betriebsanlagen,
gewerbliches Berufsrecht,
Wasser-, Forst-, Abfall-,
Veterinär-, Mineralrohstoff-,
Veranstaltungs-, Jagd-,
Fischerei-, Eisenbahn-,
Seilbahn- und Baurecht;
Katastrophen-, Natur- und
Strahlenschutz, Pflegeheime;

Bearbeiter: Mag. Harald Steinwender
Tel.: (03842) 45571-255
Fax: (03842) 45571-550, 47775
E-Mail: bhln@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 8.1B 1-02/28

Leoben, am 28.12.2015

Verordnung

vom 28.12.2015

über das Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern im Wald sowie in Waldnähe (Gefährdungsbereich) in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr.
102/2015 wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Leoben die Verwendung von Feuerwerkskörpern im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idF zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Wald Befugten, **verboten**.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1a Ziffer 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 102/2015 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 10. Jänner 2016 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

(Hofrat Dr. Walter Kreutzwiesner)

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Bezirkes Leoben, mit dem Ersuchen, diese Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen;
2. das Stadt- und Bezirkspolizeikommando Leoben, zur Kenntnis;
3. alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Leoben, zur Kenntnis;
4. die Landespolizeidirektion Steiermark, Polizeikommissariat Leoben, zur Kenntnis;
5. den Bereichsfeuerwehrverband Leoben, zur Kenntnis;
6. die Bezirksforstinspektion Leoben, zur Kenntnis;
7. das Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, zur Kenntnis;
8. das Amt d. Stmk. Landesregierung, Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung, zur Kenntnis;;
9. das Amt d. Stmk. Landesregierung, Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Landeswarnzentrale, zur Kenntnis;
10. die Bezirkshauptmannschaft Leoben – Rufbereitschaft, zur Kenntnis;;
11. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Obersteiermark, zur Kenntnis;

12. die Bezirkshauptmannschaft Murtal, zur Kenntnis;
13. die Bezirkshauptmannschaft Liezen, zur Kenntnis;
14. die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, zur Kenntnis;
15. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, zur Kenntnis;
16. die Grazer Zeitung, Amtsblatt für die Steiermark, Burggasse 4, 8010 Graz, mit dem **Ersuchen um ehestmögliche Einschaltung der Verordnung in der Grazer Zeitung;**